

Vereinsstatuten

Artikel 1: Name und Sitz

1 Unter dem Namen Peace Watch Switzerland (abgekürzt PWS) besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2: Ziel und Zweck des Vereins

1 Der Verein setzt sich ein für den Schutz, die Anerkennung und die Einhaltung der universellen Menschenrechte und leistet so einen Beitrag zum Frieden.

2 Er begleitet und unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich für die Respektierung der Menschenrechte einsetzen.

3 Er ist unparteilich und nimmt in Auseinandersetzungen eine Beobachterrolle ein.

4 Er dokumentiert Menschenrechtsverletzungen.

5 Er ist der Gewaltfreiheit verpflichtet.

6 In der Schweiz leistet er Informations- und Sensibilisierungsarbeit, indem er regelmässig über beobachtete Menschenrechtsverletzungen berichtet.

7 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3: Finanzen

1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen
- Projektbeiträgen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen oder Kooperationsverträgen
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten

2 Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1 Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins gemäss Art. 2 unterstützen.

2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder mit seinem Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt.

4 Ein Ausschluss aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen möglich.

5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

6 Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

7 Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

4a: Rechte der Mitglieder:

1 Einzel- und Kollektivmitglieder haben mit je einer Stimme das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

2 Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

4b: Mitgliederbeiträge:

1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kollektivmitglieder bezahlen den dreifachen Einzelmitglieder-Beitrag.

2 Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, kann der Vorstand von der Beitragsleistung befreien.

3 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Bezahlen des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

5a: Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres einberufen.

2 Das Datum der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor deren Durchführung mitzuteilen.

3 Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquiditätserlöses
- k) Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

5 Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung einzuladen. Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

6 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7 Für die statutarischen Geschäfte Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Wahlen des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) in begründeten Fällen erlaubt.

8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden bzw. der auf dem Zirkularweg Abstimmenden gefasst.

5b: Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

4 Bei Vakanzen während eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

6 Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Eine solche ist vom Vorstand vorgängig zu bewilligen.

7 Mitglied des Vorstandes kann werden, wer die gewünschten Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen werden in einem vom Vorstand erlassenen Kriterienkatalog festgelegt.

8 Der Vorstand ist verantwortlich für die allgemeine strategische Ausrichtung des Vereins und die Einhaltung der Ziele.

9 Mitglieder des Vorstandes legen ihre für die Tätigkeit der Organisation relevanten Interessenbindungen offen. Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern des Vorstandes oder ihnen nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

10 Die Ausstandsregelungen gemäss Art. 68 ZGB sind zwingend einzuhalten.

11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

12 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

13 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Korrespondenzweg (auch per E-Mail) gültig.

14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er führt die Geschäfte des Vereins.

- c) Er ist verantwortlich für den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget des Vereins und seiner Projekte.
- d) Er ist befugt, Verträge abzuschliessen und Beitritte zu anderen Organisationen zu beschliessen.
- e) Er kann Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.
- f) Er kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder an Projektgruppen übertragen.
- g) Er ist befugt, Sachverständige beizuziehen.
- h) Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

15 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zu zweien der Präsident / die Präsidentin kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

16 Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigungen in einem Organisationsreglement.

5c: Geschäftsstelle

1 Der Verein führt eine Geschäftsstelle.

2 Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

3 Der Vorstand stellt geeignete Mitarbeitende für die Führung der Geschäftsstelle und die Erfüllung deren Aufgaben an und erteilt ihnen die dafür notwendigen Kompetenzen.

5d: Die Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nach den Anforderungen der eingeschränkten Revision zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

2 Sie ist eine natürliche oder juristische Person und muss als zugelassenes Revisionsunternehmen eingetragen sein.

3 Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

Artikel 8: Auflösung des Vereins

1 Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist.

2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen an eine zielverwandte steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Zürich, den 18. Juni 2021